C/2026/2337

22.4.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12422 — LONE STAR FUNDS / CAPSUGEL BELGIUM / CAPSUGEL SWITZERLAND / CAPSUGEL HOLDINGS US)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/2337)

1. Am 14. April 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Lone Star Fund XII, L.P. („Lone Star Funds"), kontrolliert von Lone Star Global Acquisitions, Ltd., (USA),

— Capsugel Belgium NV, Capsugel Switzerland AG und Capsugel Holdings US Inc. (zusammen, jeweils mit allen Tochtergesellschaften, „Lonza-CHI-Geschäft") (Belgien, Schweiz bzw. USA).

Verbundene Unternehmen von Lone Star Funds werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Lonza-CHI-Geschäfts erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Lone Star Funds ist eine US-amerikanische Private-Equity-Gesellschaft und berät Fonds, die weltweit in Immobilien, Beteiligungen, Kredite und andere finanzielle Vermögenswerte investieren.

— Gegenstand des Lonza-CHI-Geschäfts ist die Herstellung von festen oralen Darreichungsformen für die Pharma- und die Nutrazeutikaindustrie, einschließlich Produktion von Hartkapselhüllen sowie Dienstleistungen im Bereich Auftragsentwicklung und Fertigungsorganisation, sowie von Wirkstoffen für die Gesundheitsindustrie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12422 — LONE STAR FUNDS / CAPSUGEL BELGIUM / CAPSUGEL SWITZERLAND / CAPSUGEL HOLDINGS US

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË